



An den Grossen Rat

19.5461.02

ED/P195461

Basel, 6. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2019

Interpellation Nr. 105 von Sarah Wyss betreffend «Mitbestimmung bei der Berufung von medizinischen Professuren»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Oktober 2019)

«In der Berufsordnung der Universität Basel wird die Berufung geregelt. Die Zusammensetzung des Berufungsgremiums ist in §4 geregelt. Die Fakultät regelt die Zusammensetzung der Berufungskommission. Sie besteht aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Die fachliche Kompetenz und Vielfalt sind essentielle Faktoren. Dies ist sehr zu befürworten. Detailliert ist in dieser Ordnung auch das Auswahlverfahren beschrieben. Ebenfalls sind die Bewertungskriterien in §5 klar definiert. So sind Forschungskompetenz, Lehrkompetenz wie auch Sozial- und Führungskompetenz klare Kriterien.

Die Medizinische Fakultät unterscheidet sich insofern von anderen Fakultäten als dass die Professuren auch Leitungspersonen im Universitätsspital Basel sind. Dort treffen sie meist auf ein gut eingespieltes und operativ tätiges Team.

Die Interpellantin bittet aus diesem Grund die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt die Berufsordnung sicher, dass fakultätsspezifische (u.a. der medizinischen Fakultät) Eigenheiten bei der Auswahl der Professur einfließen?
2. Wie ist die Mitbestimmung der StudentInnen geregelt?
3. Wie ist die Mitbestimmung des Universitätsspitals Basel gewährleistet?
4. Wie ist die Mitbestimmung der jeweiligen Abteilung (sei es durch Pflegeleitungen, Ärzteschaft) gewährleistet?
5. Welche oben erwähnten „Gruppen“ machen aus Sicht des Regierungsrates Sinn diese in den Berufsprozess zu involvieren? (beispielsweise im 12-köpfigen Entscheidungsgremium)
6. Falls die Mitbestimmung noch nicht gewährleistet ist, welche Änderungen müssten vorgenommen werden?

Sarah Wyss»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Universität ist in der Ausgestaltung ihrer Prozesse im Rahmen ihres Leistungsauftrags autonom. Dies gilt auch und insbesondere für die Besetzung von Professuren; nur so kann die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleistet werden. Die Beantwortung der Fragen der Interpellation geben daher im Wesentlichen die entsprechende Stellungnahme der Universität wider.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie stellt die Berufsordnung sicher, dass fakultätsspezifische (u.a. der medizinischen Fakultät) Eigenheiten bei der Auswahl der Professur einfließen?*

Die Berufsordnung der Universität Basel¹ stellt die genaue Zusammensetzung von Berufungskommissionen explizit in den Kompetenzbereich der Fakultäten (§ 3), um fach- und bereichsspezifischen Eigenheiten Rechnung zu tragen. Im Falle von klinischen Professuren der Medizinischen Fakultät legt überdies bereits das Universitätsstatut² (§ 25 Abs. 3) fest, dass Berufungsabläufe mit den anstellenden Spitälern koordiniert werden.

Ergänzend zu § 4 der Berufsordnung, welcher die Zusammensetzung der Berufungskommissionen grundlegend spezifiziert, hat die Medizinische Fakultät deshalb eigene Richtlinien zur Zusammensetzung von Struktur- und Berufungskommissionen in der klinischen Medizin erlassen. Nebst der Sicherstellung der universitären Gruppierungsvertretungen sowie eines adäquaten Frauenanteils gewährleisten diese Richtlinien eine ausgewogene Interessensvertretung zwischen der Fakultät und den Universitätsspitalern.

Die Wahl der Mitglieder der medizinischen Berufungskommissionen erfolgt durch das Koordinationsgremium (KOG). Diesem gehören neben Vertretern des Rektorats (Verwaltungsdirektor und zuständige Vizerektorinnen/Vizerektoren) und der Medizinischen Fakultät (Dekaninnen/Dekane und Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer) die Spitaldirektorinnen/Spitaldirektoren aller Institutionen mit universitärem Leistungsauftrag an. Das KOG bildet somit das Bindeglied zwischen der Universität, der Medizinischen Fakultät und den universitären Spitälern und Kliniken. Die jeweiligen Spitäler bzw. Kliniken haben je ein Stimmrecht. Das KOG entscheidet nach dem Einstimmigkeitsprinzip.

2. *Wie ist die Mitbestimmung der Studentinnen und Studenten geregelt?*

Die Richtlinien der Medizinischen Fakultät sehen vor, dass Studierende (Gruppierung V) in jeder Berufungskommission vertreten sind. Der Gruppierung V kommt ein Sitz mit Stimmrecht zu. Vorschläge für die Vertretung kommen aus den Reihen der Gruppierung V und werden vom Fakultätsausschuss nominiert.

3. *Wie ist die Mitbestimmung des Universitätsspitals Basel gewährleistet?*

In jeder Berufungskommission ist das jeweilig betroffene Spital vertreten. Dem Spital stehen zwei Sitze mit Stimmrecht zu. Die Nomination der Vertretungen, welche die Interessen des Spitals in der Kommission wahrnehmen, erfolgt durch die Spitalleitung.

¹ https://www.unibas.ch/dam/jcr:fc1df517-f87c-42d6-8de5-0ac6bcd7a897/R_Berufung_02.pdf

² https://www.unibas.ch/dam/jcr:33d4651a-3238-46e8-8561-360a245bb34d/440_110_06.pdf

4. *Wie ist die Mitbestimmung der jeweiligen Abteilung (sei es durch Pflegeleitungen, Ärzteschaft) gewährleistet?*

Neben der unter Frage 3 erwähnten, von der Spitalleitung entsandten Delegation sind keine weiteren Spitalvertreter vorgesehen, ausgenommen natürlich jene Gruppierungsvertretungen der Universität gemäss Berufungsordnung, die eine Doppelfunktion einnehmen. Die Ärzteschaft etwa ist durch fakultäre Professuren vertreten.

Der Ärzteschaft kommen insgesamt drei Sitze mit Stimmrecht zu, darunter auch der Vorsitz der Kommission. Einer der drei Sitze wird mit einer Vertretung des Mittelbaus besetzt (Gruppierung II). Die Nomination erfolgt durch den Fakultätsausschuss. Zusätzlich weist der Dekan/die Dekanin einer der gewählten Professuren den expliziten Auftrag zur Beachtung Diversity-relevanter Aspekte zu.

5. *Welche der oben erwähnten „Gruppen“ machen aus Sicht des Regierungsrates Sinn diese in den Berufungsprozess zu involvieren? (beispielsweise im 12-köpfigen Entscheidungsgremium)*

Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist ein zentraler Baustein der universitären Lehre und Forschung. Die Berufungsordnung und die spezifischen Richtlinien der Fakultäten stellen dabei sicher, dass alle relevanten Gruppierungen – im Falle klinischer Professuren in der Medizin auch und insbesondere die universitären Spitäler und Kliniken – in den Prozess involviert sind. Im Sinne der akademischen Freiheit ist es allerdings nicht angezeigt, dass der Regierungsrat Vorgaben für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen formuliert.

6. *Falls die Mitbestimmung noch nicht gewährleistet ist, welche Änderungen müssten vorgenommen werden?*

Aus Sicht des Regierungsrates stellen die oben ausgeführten fakultären Richtlinien in Ergänzung zur gesamtuniversitären Berufungsordnung ein ausgewogenes Konstrukt dar, das den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Fachbereiche Rechnung trägt. Die Richtlinien legen hohen Wert auf eine adäquate Mitbeteiligung von Studierenden (Gruppierung V), Doktorierenden/PostDocs (Gruppierung III), der Fakultät, der Ärzteschaft sowie der betroffenen Universitäts-spitäler.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Vertreterinnen und Vertretern nehmen folgende Personen Einsitz in Berufungskommissionen für klinische Professuren:

- zwei Personen aus der Fakultätsleitung (Dekan/Dekanin und eine zweite Person, z.B. aus der Departementsleitung)
- eine Vertretung aus der universitären Gruppierung III (PhD/PostDoc)
- zwei externe Expertinnen/Experten (international), welche als Fachspezialisten die Aussen-sicht wahrnehmen und unabhängige Garanten für die beste Auswahl der zu Berufenden sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin